

# Öffentliche Bekanntmachung des Landkreis Miltenberg

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG;**

**Antrag der Fa. JUWI GmbH, vormals Juwi AG, Energie Allee 1, 55286 Wörrstadt auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen auf den Grundstücken Fl. Nr. 6879, 6903, 6899, 6897 Gemarkung Wörth am Main**

Sachgebiet 41 - Immissionsschutz

Az: 41-8240.121-7/23

1. Die Fa. JUWI GmbH hat beim Landratsamt Miltenberg als zuständiger Genehmigungsbehörde die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach den §§ 4 und 10 BImSchG i.d.F. der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen auf den Grundstücken Fl. Nrn. 6879, 6903, 6899, 6897 der Gemarkung Wörth am Main beantragt.

Die Fa. JUWI GmbH plant die Errichtung von fünf Windenergieanlagen des Typs GE5.5-158 mit einer Nennleistung von je 5,5 Megawatt. Die Windenergieanlagen haben eine Nabenhöhe von 150 m und einen Rotordurchmesser von 158 m, die Gesamthöhe erreicht 229 m über Geländeoberkante. Die Inbetriebnahme der fünf Windenergieanlagen ist im vierten Quartal 2026 vorgesehen.

2. Für die im folgenden genannten Rechtsgrundlagen ist der Wortlaut der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

Es handelt sich um ein Vorhaben gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG wird auf Antrag der JUWI GmbH für dieses Vorhaben ein förmliches Verfahren durchgeführt. Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist nach Artikel 1 Abs. 1 Nr. 3 des bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) das Landratsamt Miltenberg zuständig.

3. Für dieses Vorhaben war nach § 1 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Da die Vorhabenträgerin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 3 UVPG beantragt und die Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet hat, besteht für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der dazu erforderliche UVP-Bericht wurde mit den Antragsunterlagen vorgelegt und ist dort im Kapitel 12 eingebunden.

Weitere umweltrelevante Unterlagen finden sich insbesondere in den folgenden Kapiteln:

- Kapitel 4 – Luftreinhaltung,
- Kapitel 5 – Lärm und Schattenwurf,
- Kapitel 6 – Anlagensicherheit,
- Kapitel 11 – Gewässerschutz,
- Kapitel 12.4 – spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP).

4. Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 8 bis 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch die Bezeichnung der für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und

---

Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Hierzu gehören neben dem UVP-Bericht insbesondere die bereits vorliegenden Stellungnahmen der im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen:

- Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde vom 14.09.2023,
- Stellungnahme des regionalen Planungsverbandes Bay. Untermain vom 18.09.2023,
- Stellungnahme des Regierungspräsidium Darmstadt vom 28.08.2023,
- Stellungnahme der Gemeinde Lützelbach / Haingrund vom 17.08.2023,
- Stellungnahme der Stadt Klingenberg am Main vom 29.08.2023,
- Stellungnahme der Stadt Obernburg am Main vom 08.08.2023,
- Stellungnahme der Stadt Erlenbach am Main vom 09.08.2023,
- Stellungnahme des Luftamtes Bayern vom 24.08.2023,
- Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 26.07.2023,
- Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 17.08.2023,
- Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes der Regierung von Unterfranken vom 29.08.2023,
- Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt vom 21.08.2023,
- Stellungnahme Deutscher Wetterdienst vom 09.08.2023,
- Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 28.08.2023,
- Stellungnahme der fachkundigen Stelle für Wasserrecht des Landratsamtes Miltenberg vom 11.10.2023,
- Stellungnahmen der Naturschutzbehörde des Landratsamtes Miltenberg vom 04.09.2023,
- Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Aschaffenburg vom 31.07.2023,
- Stellungnahme der Bauaufsicht des Landratsamtes Miltenberg vom 31.08.2023,
- Stellungnahme der Brandschutzstelle des Landratsamtes Miltenberg vom 27.07.2023,
- Stellungnahme des Staatlichen Abfallrechts des Landratsamtes Miltenberg vom 05.09.2023 und
- Stellungnahme des Immissionsschutzes des Landratsamtes Miltenberg bzgl. Lärm vom 06.11.2023.

Antrag und Antragsunterlagen sowie UVP-Bericht und die vorgenannten entscheidungserheblichen Unterlagen liegen in der Zeit vom **02.04.2024 bis einschließlich 02.05.2024** beim Landratsamt Miltenberg, Zimmer 159, Brückenstr. 2, 63897 Miltenberg,

---

während der üblichen Dienststunden (Montag, Dienstag, 8:00 bis 16:00, Mittwoch 8:00 bis 12:00, Donnerstag 8:00 bis 18:00 und Freitag 8:00 bis 13:00) zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zusätzlich liegen während dieses Zeitraums Antrag und Antragsunterlagen sowie UVP-Bericht und die vorgenannten entscheidungserheblichen Unterlagen

- bei der Stadtverwaltung Würth am Main, Zimmer 25, Luxemburgstraße 10, 63939 Würth am Main, zu den dort jeweils üblichen Dienststunden (Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00, Mittwoch zusätzlich 13:30 bis 18:00, Montag, Dienstag, Donnerstag zusätzlich 14:00 bis 16:00),
- bei der Gemeinde Lützelbach, Rathaus Neubau, Liegenschaftsverwaltung, Zimmer 204, Mainstraße 1, 64750 Lützelbach zu den dort üblichen Dienststunden (Montag bis Freitag 8:30 bis 12:00, Dienstag zusätzlich 13:30 bis 16:00 und Donnerstag zusätzlich von 13:30 bis 18:00, möglichst mit vorheriger Terminvereinbarung) sowie
- im Rathaus der Stadt Klingenberg am Main, 2. OG, Bauamt, Zimmer 27, Wilhelmstraße 12, 63911 Klingenberg am Main zu den dort jeweils üblichen Dienststunden (Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00, Mittwoch zusätzlich 14:00 bis 18:00)

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Bekanntmachungstext wird sowohl im digitalen Amtsblatt des Landkreises Miltenberg sowie in der örtlichen Tageszeitung des Landkreises Miltenberg veröffentlicht.

Dieser Bekanntmachungstext, der UVP-Bericht sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die dem Landratsamt Miltenberg zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, sind während des genannten Auslegungszeitraums ebenfalls über das länderübergreifende UVP-Portal (unter <http://www.uvp-verbund.de/>) verfügbar.

Einwendungen gegen das o.g. Vorhaben können **vom 02.04.2024** bis einen Monat nach Ablauf der angegebenen Auslegungsfrist, also **bis zum 03.06.2024** schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Miltenberg erhoben werden. Es besteht zudem die Möglichkeit, Einwendungen bei der Stadtverwaltung Würth am Main, bei der Gemeinde Lützelbach oder bei der Stadtverwaltung Klingenberg am Main zu erheben. Sofern Einwendungen per E-Mail gesandt werden, muss die E-Mail mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein (Art. 3a Abs. 2 BayVwVfG). Elektronische Einwendungen sind an [immissionsschutz@lra-mil.de](mailto:immissionsschutz@lra-mil.de) zu senden. Eine einfache E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur wahrt die Schriftform nicht und stellt keine wirksame Einwendung dar.

Die Einwendungen sollen Namen und Anschrift des Einwenders / der Einwenderin enthalten. Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt sind, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders / der Einwenderin können Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, sowie Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen oder Adressangaben werden nicht berücksichtigt. Das gilt bei gleichförmigen

---

Einwendungen auch insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich abgegeben haben.

5. Sofern form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird (§ 10 Abs. 6 BImSchG, §§ 12 Abs. 1 und 14 Abs. 1 der 9. BImSchV). Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.  
Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser

**am Dienstag, dem 23.07.2024, ab 10:00 Uhr im Landratsamt Miltenberg, Brückenstr. 2, 63897 Miltenberg, im großen Sitzungssaal statt.**

Kann dieser nicht am selben Tag abgeschlossen werden, so wird er an den darauffolgenden Werktagen ab 9:00 Uhr am gleichen Ort fortgesetzt.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen können auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

6. Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
7. Es wird darauf hingewiesen, dass die Daten der Personen, die Einsicht nehmen, die Einwendungen erheben und/oder an einem eventuellen Erörterungstermin teilnehmen, erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die Informationen zur Datenverarbeitung nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind auf der Internetseite des Landratsamtes Miltenberg unter Landkreis Miltenberg – Datenschutz (landkreis-miltenberg.de).

Miltenberg, 12.03.2024  
Landratsamt Miltenberg

gez.  
**Scherf**  
Landrat